

Raumentwicklung und Meliorationen

Autor(en): **Amsler, J.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Geomatik Schweiz : Geoinformation und Landmanagement =
Géomatique Suisse : géoinformation et gestion du territoire =
Geomatca Svizzera : geoinformazione e gestione del territorio**

Band (Jahr): **102 (2004)**

Heft 10

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-236165>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Raumentwicklung und Meliorationen

Über die Frage, ob und wie der Raum geplant werden soll, wird immer wieder heftig debattiert. Der eher beschreibende Begriff der Raumentwicklung mag weiterhelfen, kann jedoch den anstehenden Problemen ohne konkrete Zielvorstellungen mit entsprechender Planung und Umsetzung nicht gerecht werden. Die föderale Struktur unseres Landes führt zu der m.E. konsequenten, der Subsidiarität gehorchenden Kompetenzregelung im Bereich der Raumplanung. Es gibt einerseits keine hinreichenden Gründe, Ortsplanungsentscheide an eine übergeordnete Stelle zu delegieren, andererseits liegt die Zuständigkeit für nationale Werke nicht bei lokalen Behörden.

Le débat de la question de savoir si et comment il y a lieu de planifier l'espace est éternel et animé. La notion plutôt descriptive du développement territorial peut aider à progresser, mais ne saura satisfaire aux problèmes existants sans qu'il n'y ait des buts concrets bien formulés et liés à une planification ainsi qu'à une réalisation y relative. La structure confédérale de notre pays a mené à un règlement de compétences dans le domaine de l'aménagement du territoire qui obéit au principe de la subsidiarité. Il n'y a pas de justification suffisante de déléguer des décisions de planification locale au niveau supérieur mais, d'autre part, la compétence pour des ouvrages nationaux ne pourra relever de la compétence des autorités locales.

Si continua a discutere alacramente sulla questione di se e come progettare il territorio. Il concetto, prevalentemente descrittivo, di sviluppo territoriale potrebbe essere d'aiuto ma riuscirà a rispondere ai problemi imminenti, solo se prima si procederà alla definizione concreta degli obiettivi, alla relativa progettazione e applicazione. La struttura federale del nostro Paese induce, nel campo della pianificazione territoriale, a regolare le competenze tramite la sussidiarietà. Da un lato, non ci sono motivi sufficienti per delegare le decisioni della pianificazione locale a un organo superiore, dall'altra la competenza delle opere nazionali non potrà spettare alle autorità locali.

J. Amsler

Die unzähligen Ansprüche an den Raum sind nicht konfliktfrei. Koordination allein genügt zur Planung nicht. Es sind Instrumente anzuwenden, welche unter Wahrung der Mitwirkungsmöglichkeiten Lösungen zu entwickeln vermögen. Ein eher statisches Instrument dazu ist die Nutzungsplanung, welche zwar wichtige Entwicklungs-Schwerpunkte im ökonomischen, ökologischen und sozialen Bereich festlegen kann, die Eigentumsstruktur jedoch nicht antastet. Daher können politisch mehrheitsfähige Lösungen am fehlenden Willen der Eigentümer scheitern. Eine dynamische Variante ist hingegen

das Instrument der Melioration, bzw. der Landumlegung. Sie kann den Willen der Eigentümer mit dem politischen Willen auf den verschiedenen Ebenen in Einklang bringen. Sie wird entsprechend für lokale, regionale und Bundesprojekte angewendet. Ihre Stärken kann sie voll ausspielen, wenn sie lokal, d.h. bottom up initialisiert, mitgetragen und durchgeführt wird.

Langjährige Partnerschaft

Bereits in den 50er Jahren des vergangenen Jahrhunderts war die Landbeschaffung für öffentliche Zwecke vorab im kommunalen Bereich Bestandteil von

landwirtschaftlichen Meliorationen. Mit dem Nationalstrassengesetz vom 8. März 1960 wurde das Instrument auch für nationale Werke nutzbar gemacht. Mit dem Ausbau der öffentlichen Infrastruktur fand eine entsprechende Rechtsgrundlage ebenfalls Eingang ins Eisenbahngesetz (Revision in Kraft seit 1. 1. 1985). Der Staat erwirbt damit das erforderliche Land freihändig und lässt es sich im vorgesehenen Trasse zuteilen (vgl. Abb. 1 und 2). Die verpönte, aber für solche Werke grundsätzlich mögliche Enteignung kann damit verhindert werden. Doch nicht nur nationale Werke profitieren von diesem Instrument. Die Notwendigkeit, die vielfältigen Ansprüche an den Raum in geordnete Bahnen zu lenken, führte seit den 60er Jahren zur Erkenntnis, die Landumlegung innerhalb und ausserhalb des Siedlungsgebietes für die Raumentwicklung zu nutzen. Ob und in welcher Form die beschriebenen Möglichkeiten auf lokaler und regionaler Ebene genutzt werden, hängt von kantonalen Ausführungsgesetzen, aber vor allem auch vom Willen der Beteiligten ab.

Individuelle Projekte

Um die Rechtssicherheit zu gewährleisten, sind verschiedene Verfahrensschritte vorgeschrieben. Davon abgesehen, ist jedoch jede Melioration eine individuelle Angelegenheit. Sie kann sowohl im ländlichen wie im urbanen Raum durchgeführt werden, je nach den zu erreichenden Zielen. Es ist wichtig, die Ziele bei Projektbeginn festzulegen und die mit der Ausführung betrauten Organe entsprechend zu wählen. Die Organisation und der Ablauf eines Unternehmens, welches beispielsweise ein Eisenbahnprojekt beinhaltet, werden anders aussehen als ein anderes, welches in erster Linie der Verbesserung der landwirtschaftlichen Strukturen und ökologischen Anliegen dient. So sind für die Ausführung zwar häufig die traditionellen Genossenschaften, aber vielfach auch Gemeinden oder vereinzelt andere Formen, wie Stiftungen, zuständig.

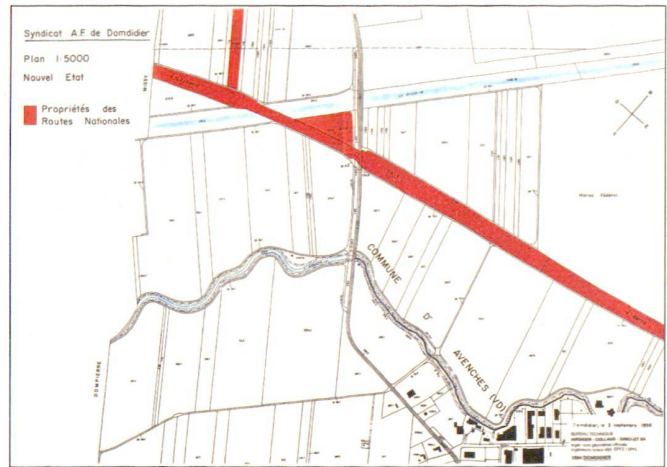
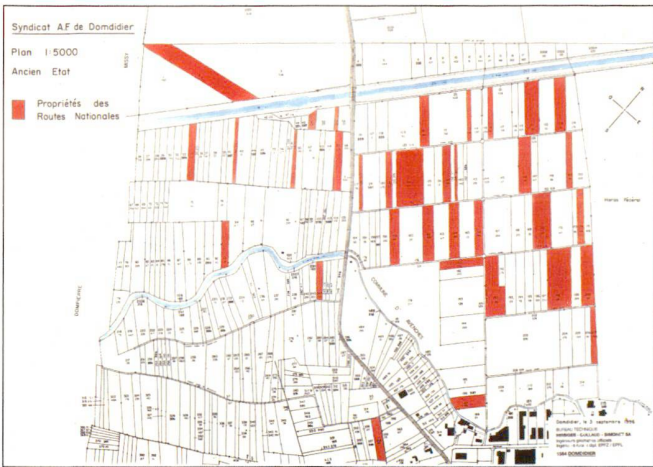


Abb. 1 und 2: Alter und neuer Zustand A1 Domdidier (FR).

Steter Wandel

Gegen Ende des zwanzigsten Jahrhunderts haben sich die Konflikte um die Beanspruchung des Bodens und insbesondere der besten Kulturlandflächen massiv verschärft. Mit verschiedenen gesetzlichen Rahmenbedingungen wurde versucht, den widersprüchlichen Forderungen beizukommen. Der Erfolg wird je nach Sichtweise unterschiedlich beurteilt. Es wäre fatal, wenn lediglich schöne Pläne produziert würden, die einzig die bereits erfolgten Entwicklungen nachvollziehen.

Die Raumentwicklung beinhaltet unter anderem Fragen in den Bereichen Ökologie, Ökonomie, Siedlungs- und Landschaftsentwicklung, Landwirtschaft, öffentliche Bauten und Anlagen, Freizeit und Tourismus, Individual- und öffentlicher Verkehr. Diese Aspekte werden je nach Region unterschiedlich gewichtet. Gefragt sind multifunktionale Instrumente, die konform zu den Entwicklungsmöglichkeiten der Regionen angewendet werden können. Meliorationen beinhalten diese Flexibilität. Auch im Umfeld der neuen Regionalpolitik des Bundes können sie ihre Vorteile zur Geltung bringen, da

sie neben der Koordination verschiedenster Anliegen auch dem Interessenausgleich dienen. Damit schaffen sie für die ansässige Bevölkerung einen echten Mehrwert, wie die Beispiele vor allem auch aus peripheren Landesgegenden zeigen.

Jörg Amsler
 Bundesamt für Landwirtschaft
 Leiter Abteilung Strukturverbesserungen
 Mattenhofstrasse 5
 CH-3003 Bern
 joerg.amsler@blw.admin.ch

**MARKSTEINE
SO BILLIG WIE
NOCH NIE!**

GRANITI MAURINO SA
 Casella postale
 CH-6710 Biasca
 Tel. 091 862 13 22
 Fax 091 862 39 93

MAURINO MARKSTEINE
GRANITI dal 1894

Dank grossen Investitionen in unserem Betrieb können wir Marksteine aus unseren Steinbrüchen im Tessin so billig wie noch nie anbieten und dies franko Abladeplatz.
 Zögern Sie nicht und nehmen Sie mit uns Kontakt auf, wir stehen Ihnen jederzeit für Auskünfte zur Verfügung.